

Attest

Patient:

Strasse:

PLZ/Ort:

Geb.Datum:

Bei dem o. g. Patienten haben wir ein digitales Volumentomogramm (DVT) durchgeführt. Diese Leistung ist nicht im Rahmen der Leistungen für gesetzlich Versicherte aufgeführt.

Gemäß Röntgenverordnung ist diese Aufnahmetechnik war diese Aufnahmetechnik hier wegen folgender rechtfertigenden Indikation vorzuziehen:

- Verlagerter Zähne mit Nervbeziehung
- Kieferhöhlen/Stirnhöhle/Ethmoidalzellen/Keilbeinhöhlen-Infekt mit Verdacht auf odontogene Genese
- Geplante chirurgische Umstellungsosteotomien
- Schwerwiegende craniomandibuläre Dysfunktionen
- Herkömmlich nicht diagnostizierbare Schmerzzustände
- Tumorerkrankung

- Andere:

Gemäß SGB V § 13 Abs. 2 empfehlen wir in diesem speziellen Fall die Kostenübernahme im Rahmen der **Kostenerstattung als einzelne veranlasste Leistung** erfolgen kann. Uns liegt ein Schreiben aus dem Bundesgesundheitsministerium vor, welches diesen Weg aufführt.

Die Berechnung entspricht den Positionen 5370 und 5377 der GOÄ. Der Patient hat eine spezifizierte Rechnung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Arzt/Zahnarzt Stempel